
**Praktikumsordnung zum konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang Mathematik
des Fachbereichs Informatik und Mathematik
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.**

Beschlossen im FBR am 20. April 2015

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Praktikum innerhalb der Module BaM-SK und MaM-PR1 des Bachelor-Master-Studiengangs Mathematik.
- (2) Den Studierenden sollen praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben der Wirtschaft und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden, insbesondere in den Bereichen der Entwicklung und Anwendung mathematischer Verfahren und der Aufbereitung und Vermittlung mathematischen Wissens.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art sollen das Verständnis für Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Darüber hinaus sollen auch betriebliche Zusammenhänge und Aspekte von Mitarbeiterführung und Management kennengelernt werden.
- (4) Berufspraktische Tätigkeiten, die den genannten Zielen und Inhalten entsprechen, können anerkannt werden. Dabei kommen die Bestimmungen des § 3 sinngemäß zur Anwendung.
- (5) Für die Anerkennung durchgeführter Praktika sowie für Richtlinien zur Gestaltung von Praktika ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 2 Durchführung der Praktika

- (1) Das Praktikum umfasst eine Anwesenheitszeit von mindestens 210 Stunden (9 CP) bzw. mindestens 300 Stunden (12 CP).
- (2) Für Praktika eignen sich alle Betriebe und Einrichtungen im Bereich zukünftiger Berufsfelder für Absolventen des Bachelor-Master-Studiengangs Mathematik, sowie Tätigkeiten, bei denen die Verwendung von Mathematik auf Hochschulniveau nötig ist. In der Regel werden Tätigkeiten in
 - (a) Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen,
 - (b) mathematisch orientierten Abteilungen von Banken und Versicherungen (z.B. Risikobewertung)

anerkannt. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu erweitern, zu konkretisieren oder zu verändern, wenn dies auf Grund von Änderungen des Berufsfeldes oder der Anforderungen an Absolventen sinnvoll ist. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Praktika, bei

denen Tätigkeiten ausgeübt wurden, in denen die Mathematik keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt, etwa reine Programmier- oder Bürotätigkeiten.

- (3) Das Praktikum wird im Rahmen der Module BaM-SK bzw. MaM-PR1 durchgeführt und dabei von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Instituts für Mathematik betreut.
- (4) Die Studierenden suchen für sie geeignete Praktika und beteiligen sich an der Organisation des Praktikums; diese Eigeninitiative ist notwendig. Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer kann die Studierenden bei der Suche unterstützen und die Studierenden mathematisch-fachlich während der Durchführung des Praktikums beraten. Für allgemeine Fragen zum Praktikum ist die/der Modulbeauftragte zuständig.
- (5) Ein Praktikum kann entweder in einem Block oder in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.
- (6) Jeder Abschnitt des Praktikums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnitts muss rechtzeitig schriftlich beim Prüfungsausschuss unter Angabe des Betreuers, des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende dies durch ihre bzw. seine Unterschrift bestätigt hat.

§ 3 Nachweis und Anerkennung

- (1) Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Praktikums legt die Studierende oder der Studierende der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer im Original folgende Unterlagen vor:
 - (a) Qualifizierende Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Praktikums.
 - (b) Einen Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über
 - Eigeninitiative zur Erlangung des Praktikumsplatzes,
 - den Inhalt der abgeleiteten Abschnitte,
 - die verwendeten mathematischen Methoden in der Praktikumsarbeit.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen liegt bei den Studierenden.

- (2) Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer beurteilt unter Verwendung dieser Unterlagen und eines abschliessenden Gesprächs die Durchführung des Praktikums in einer Stellungnahme. Die Stellungnahme legt die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer binnen sechs Wochen nach Zugang der Unterlagen dem Prüfungsausschuss vor.
- (3) Auf Grund dieser Stellungnahme befindet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und stellt über die Anerkennung eine Bescheinigung aus.
- (4) Kann es nach vorgelegten Unterlagen oder auf Grund der Stellungnahme nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls gemeinsam mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer, zusätzliche Auflagen beschließen.